



Förderverein der **BUGENHAGENSCHULE** e.V. Alsterdorf

... weil es normal ist, verschieden zu sein!

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Bugenhagenschule“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „ Förderverein der Bugenhagenschule e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. August bis 31. Juli des Folgejahres.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Integrationsschule und der Schule für Kinder mit besonderem Förderungsbedarf in der Bugenhagenschule.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Förderung der Schüler der Bugenhagenschule, insbesondere der behinderten Kinder.
 - Unterstützung der Schulleitung bei dem Ausbau der Schulen.
 - Einflussnahme auf öffentliche Träger zur Erlangung einer optimalen Schulausbildung.
 - Finanzielle Unterstützung der Evangelischen Stiftung Alsterdorf mit der Zweckbindung Bugenhagenschule.
 - Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Alle Inhaber von Vereinsämtern arbeiten ehrenamtlich.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand unter Angabe von Name und Adresse einzureichen. Der Vorstand kann auf die Schriftform in Einzelfällen verzichten.
2. Der Vorstand, oder ein von ihm eingesetzter Ausschuss, entscheidet über die Aufnahme. Gegen seinen abschlägigen Bescheid kann der Bewerber binnen eines Monats Einspruch einlegen, über den dann auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt wird.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet :
 - durch Austritt
 - mit dem Tod des Mitglieds oder
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt kann schriftlich mit drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Ferner kann der Vorstand ein Mitglied wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen ausschließen. Gegen den Bescheid über den Ausschluss kann das Mitglied Beschwerde einlegen, über den auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgelegt. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied eine Beschlussfassung über eine Änderung der Beiträge beantragen. Es wird sodann mit einfacher Mehrheit über die Höhe abgestimmt.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand

- die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den Vorstand gem. §§ 26 ff BGB. Sie vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Als Mitglieder des Vorstandes müssen mehrheitlich Eltern von Schülern der Bugenhagenschule gewählt werden.
2. Die Aufgaben des Vorstandes regelt eine gesonderte Geschäftsordnung, die sich der Vorstand selbst gibt.
3. Der Vorstand fällt seine Entscheidungen in der Regel auf Vorstandssitzungen. Hierzu laden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter in regelmäßigen Abständen mit einer Frist von 14 Tagen ein. Den Vorsitz führt bei Fehlen des Vorsitzenden sein Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das die Vorstandssitzung führende Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand ist für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen zu Beginn des neuen Geschäftsjahres, jedoch nicht in den Schulferien, einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, geleitet.
2. Der Vorstand verschickt mit den Einladungen eine Tagesordnung. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Später eingereichte Anträge werden, sofern sie nicht von großer Tragweite sind, unter dem Punkt „Sonstiges“ abgehandelt.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit entschieden, lediglich bei Satzungsänderungen bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - Erweiterung und Einschränkung des Vorstandes.
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines.
 - Beschlussfassung über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und über die Beschwerde eines Ausschließungsbeschlusses.
5. Für die Wahl des Vorstandes wird ein Wahlleiter gewählt. Er entscheidet über die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies 2/3 der Anwesenden fordern.
6. Über die Mitgliederversammlung wird von dem vom Vorstand eingesetzten Protokollführer ein Protokoll angefertigt. Dieses wird vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer unterzeichnet und allen Vorstandsmitgliedern zugestellt. Mitglieder können eine Kopie beim Vorstand abfordern.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder Eltern von Schülern der Bugenhagenschule sind.

§9 Die Auflösung des Vereines

1. Der Beschluss zur Auflösung des Vereines kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt werden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand, der fachlich in der Lage ist, die Auflösung formgerecht abzuwickeln. Die Mitglieder können hierzu auch ein Vorstandsmitglied wählen, das nicht Vereinsmitglied ist.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt des Vereinsvermögen der Evangelischen Stiftung Alsterdorf zu, mit der Zweckbindung Bugenhagenschule. Sollte diese nicht mehr bestehen, entscheidet der Vorstand, an welche gemeinnützige Organisation aus der Behindertenarbeit das Vermögen gehen soll.